

Rs. 72
1.





Sei Gottes Gnaden/
 Friedrich Wilhelm König in
 Preussen/Marggraf zu Branden-
 burg des Heyl. Röm. Reichs Erz-
 Cämmerer vnd Churfürst / Souve-
 rainer Prinz von Oranien Neufcha-
 tel- und / allengin, zu Geldern / Mag-
 deburg / Cleve / Büllich Berge / Stättin / Pommern / der
 Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schle-
 sien / zu Crossen Herzog / &c. &c.

Ich Habe Getreue : Nachdem Wir allerunterthänigst
 Bericht erhalten / daß oftmahlen Evangelisch, Lutherische Studiosi
 oder Candidati zur Canzell und Probe Predigten zugelassen würden / che
 Sie von dem Inspectore wegen ihres Herkommens / Lebens und Wandels/
 Seudien und Geschicklichkeit ein glaubwürdiges Attest bezehret hätten/
 Wir aber solchem gegen die Evangelisch Lutherische Kirchen. Ordnung S. 4.
 anlassendem Verfahren nicht zusehen können: Als befehlen Wir Euch hie-
 mit in Gnaden / daß Ihr dortigen Predigern und Consistorialen bedeynen
 sollet / auf gemelte Kirchen. Ordnung in diesem Stück striete zu halten / und
 keine Persohnen / che dieselbe förmlich examiniret , und das erforderie
 Attestatum erhalten / zur Canzell admittiren/ vielweniger in die Wahl eines
 Predigers bringen sollet. Seyndt Euch mit Gnaden gezogen: Geben Cleve
 in Unserm Regterungs-Rah den 3. Junij 1718.

An statt und von wegen Allerhöchstgl.
 Seiner Königlichen Majestät.

Dietrich Freyherr von Wyllich zu Diersforth,
 Reinhardt Hymmen / V. C.

E. W. v. Forcell



Procurator von 23 Juni 1718.

Erweg. Luff. Candidati vñley für die
nicht admittiert worden, vñm für die
Wocher etadone ist und vñm für die
vñm Luff. und vñm Luff. vñm für die
vñm gleichbedeutend ist vñm für die
beigebung.

N. 46.

Hand 1718

Rg 4675

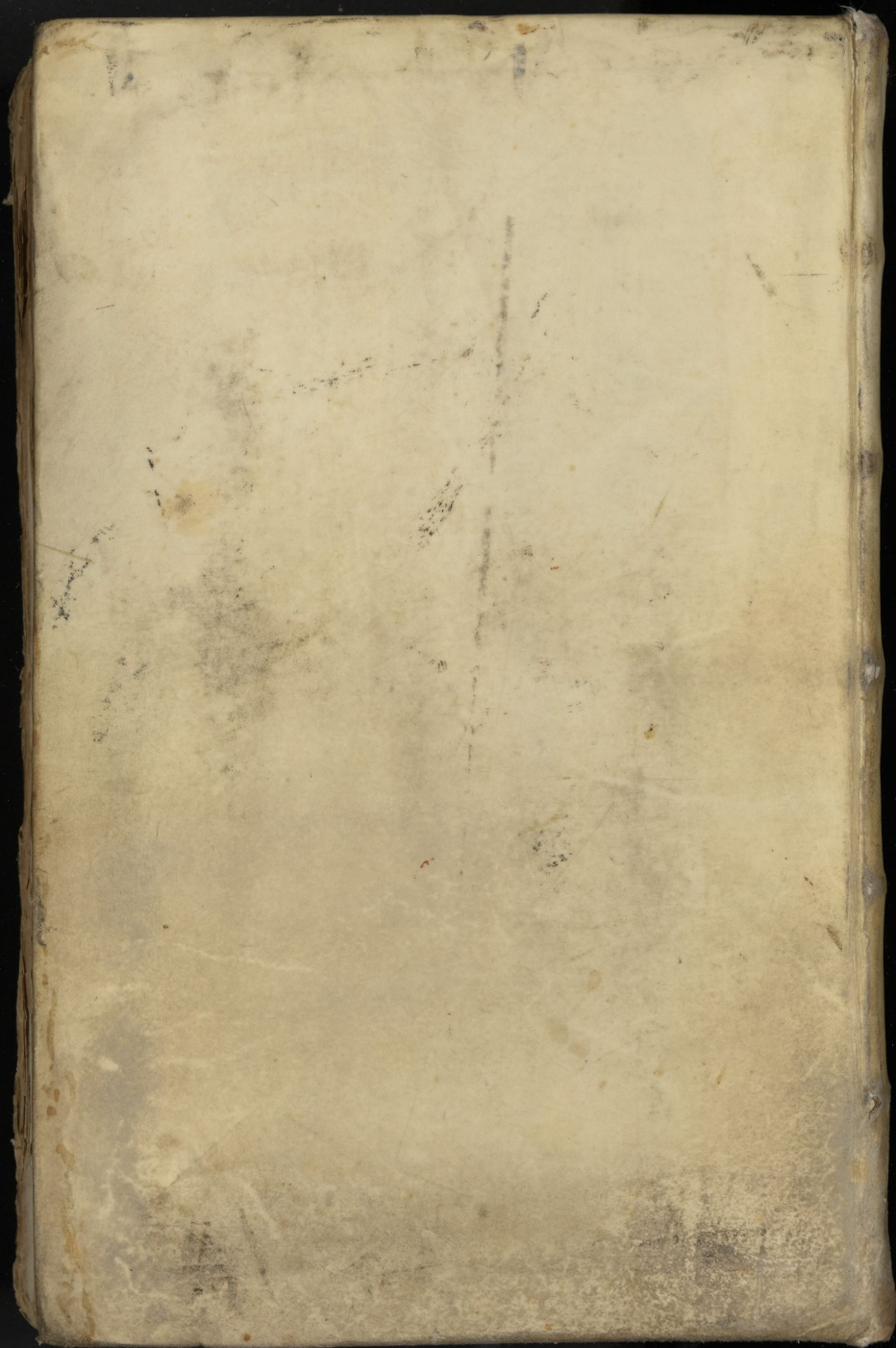
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





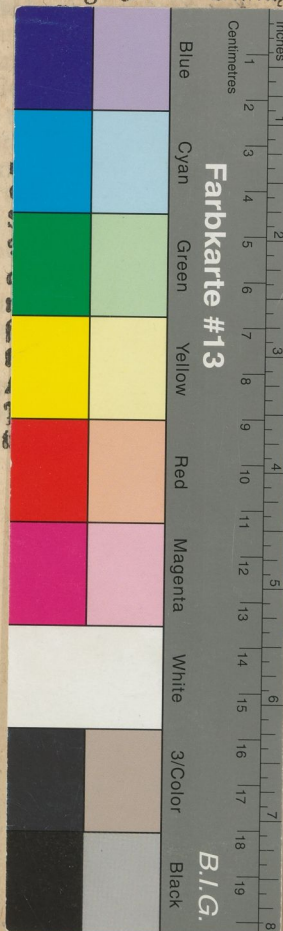
N. 86.



In Gottes Gnaden/
Friedrich Wilhelm König in
Preussen/Marggraf zu Branden-
burg des Heyl. Röm. Reichs Erz-
Cämmerer vnd Churfürst / Souve-
rainer Prinz von Oranien Neufcha-
tel- und Vallengin, zu Geldern, Mag-
deburg / Cleve / Bülich Berge / Stättin / Pommern / der
zu Mecklenburg / auch in Schle-
/ u. u.

Nachdem Wir allerunterthänigst
stimahlen Evangelisch, Lutherische Studiosi
nd Probe Predigten zugelassen wurden / ehe
n ihres Herkommens / Lebens und Wandels/
n glaubwürdiges Attest bengebracht hätten/
ngelisch, Lutherische Kirchen. Ordnung S. 4.
usehen können; Als befehlen Wir Euch hie-
zem Predigern und Consistorialen bedeuten
nung in diesem Stück striete zu halten / und
sörmlich examiniret, und das erforderete
ell admittiren / vielweniger in die Wahl eines
t Euch mit Gnaden gezogen: Geben Cleve
n 3. Juny 1718.

on wegen Allerhöchstglr.
niglichen Majestät.
z von Wyllich zu Diersforth.
Hymmen / V. C.



C. W. v. Forcell.